

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
SPITTAL AN DER DRAU
Bereich 2 - Gewerberecht

MARKTGEMEINDE Rennweg am Katschberg, Ktn
Eingel. 15. Mai 2020

LAND KÄRNTEN

Betreff:

ASTRA Biowärme GmbH, Rennweg 95, 9863
Rennweg;

Ansuchen um gewerbebehördliche Genehmigung für
die Errichtung und den Betrieb eines Biomasseheiz-
werkes auf dem Grundstück 1272, KG 73015
Rennweg

Datum	11.05.2020
Zahl	SP4-BA-2997/1-2019 (014/2020)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Carmen Oberlerchner
Telefon	050 536-62406
Fax	050 536-62407
E-Mail	bhsp.gewerberecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen der ASTRA Biowärme GmbH, 9863 Rennweg Nr. 95, um gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Biomasseheizwerkes auf dem Grundstück 1272, KG 73015 Rennweg.

Die näheren Einzelheiten sind den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen zu entnehmen.

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur Augenscheinverhandlung zu kommen.

Treffpunkt: an Ort und Stelle
(Grundstück 1272, KG 73015 Rennweg)

Datum: Montag, 08.06.2020 Zeit: 09:00 Uhr.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der Rückseite nach Ihrem Namen.

Auf der Grundlage des § 3 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz – COVID-19-VwBG ist die Augenscheinverhandlung im Sinne der Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich und liegen keine Einschränkungen der Bewegungsfreiheit durch COVID-19 Maßnahmen zur Teilnahme an der Verhandlung vor. Die Amtshandlung wird nur durchgeführt, wenn sichergestellt ist, dass am Ort der Amtshandlung zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann. Personen, die keine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion tragen, können vom Leiter der Amtshandlung von der Amtshandlung ausgeschlossen werden; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr oder für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können bis spätestens 05.06.2020 während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

angeschlagen am:	19.5.20
abgenommen am:	

Ort der Einsichtnahme:

- Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich Gewerberecht, Amtsgebäude III, Lutherstraße 6 - 8, 3. Stock, Zimmer Nr. 304, 9800 Spittal an der Drau.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 77, 333, 356, 356 b Abs. 1 Z 6 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 112/2018;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 58/2018.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG zur Folge, dass Nachbarn ihre Stellung als Partei verlieren, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Parteistellung ist, dass sich derartige Einwendungen auf die Bestimmungen des § 74 Abs. 2 Z 1, 2, 3 oder 5 der GewO 1994 beziehen.

Nachbarn, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung, die nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung der Behörde bekanntgegeben oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung mehr finden und Sie Ihre Parteistellung verlieren.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Carmen Oberlerchner

I. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag

an der Amtstafel der Marktgemeinde Rennweg und Verlautbarung auf der Internetseite (Homepage) der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau;

II. Ergeht an:

1. ASTRA Biowärme GmbH, Rennweg 95, 9863 Rennweg;
2. Marktgemeinde Rennweg, Rennweg 51, 9863 Rennweg, mit dem Ersuchen,
 - a. eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die Projektunterlagen (sind angeschlossen) zur Einsichtnahme bereitzuhalten;
 - b. die Kundmachung durch Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bekannt zu geben.

Hinweis: Die Eigentümer dieser Häuser haben derartige Anschläge zu dulden; statt durch Anschlag kann die Kundmachung aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung der Nachbarn bekanntgegeben werden.

- c. an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Verständigungsnachweise, die an der Amtstafel angeschlagene Kundmachung, versehen mit dem Anschlage- und Abnahmedatum, sowie die Projektunterlagen zu übergeben;
 - d. zum gegenständlichen Betriebsanlageansuchen unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der öffentlichen Interessen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 2 – Z. 5 GewO 1994 Stellung zu nehmen;
3. das Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk, Dr.-Herrmann-Gasse 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, **mit dem Ersuchen um Entsendung eines Arbeitsinspektors**, unter Anschluss einer Ausfertigung der Projektunterlagen;
 4. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 Kompetenzzentrum Umwelt, Energie und Naturschutz, UAbt. Schall- und Elektrotechnik, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, mit dem Ersuchen um Entsendung der Amtssachverständigen **Herrn Ing. Georg Haberler und Herrn Dr. Ernst Zenkl**, unter Anschluss einer Ausfertigung der Projektunterlagen;
 5. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, UAbt. Geologie z.Hd. Herrn **DI Dietmar Widowitz**, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
 6. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, UAbt. Ökologie, z.Hd. Herrn **Mag. Friedwin Sturm**, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
 7. Kärntner Landesfeuerwehrverband, Brandverhütung – Feuerpolizei, Roseneggerstraße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, **mit dem Ersuchen um Teilnahme**, unter Anschluss einer Ausfertigung der Projektunterlagen;
 8. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 Wasserwirtschaft, UA Wasserwirtschaft Spittal, Lutherstraße 6-8, 9800 Spittal an der Drau, mit dem Ersuchen um Entsendung von **Herrn Ing. Palle**; 12-SP-ASV-1936/1-2019
 9. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 Wasserwirtschaft, UA Wasserwirtschaft Spittal, z. Hd. Herrn **DI Stefan Santer**, Lutherstraße 6-8, 9800 Spittal an der Drau, **als wasserwirtschaftliches Planungsorgan**;
 10. Wildbach- und Lawinerverbauung, **z.Hd. Herrn DI Kasimir Kulterer**, Meister-Friedrich-Straße 2, 9500 Villach; Zur Information über die Abhaltung der mündlichen Verhandlung - eine entsprechende Stellungnahme liegt zu Geschäftszahl E/Katsch-282 (205/20) bereits vor!
 11. Norbert Wirnsberger, Mühlbach 1, 9863 Rennweg;
 12. Bernhard Stoxreiter, Mühlbach 2/1, 9863 Rennweg;
 13. Christian Keßler, St. Georgen 19/2, 9863 Rennweg;
 14. Land Kärnten, Landesstraßenverwaltung, Straßenbauamt Spittal, Feichtendorf 16, 9851 Lieserbrücke;
 15. Gregor Wirnsberger, Rennweg 98, 9863 Rennweg;
 16. Josef Koller, Adenberg 2/1, 9863 Rennweg;
 17. Herbert Ramsbacher, Oberdorf 21, 9863 Rennweg;
 18. Johann Ramsbacher, St. Georgen 38, 9863 Rennweg;
 19. Angela Payer, St. Peter 44/1, 9863 Rennweg;

Nachrichtlich an:

20. Herrn Bezirkshauptmann Dr. Brandner, im Hause;
21. Verwaltungsdirektion, AG I; mit der Bitte um Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde – per E-Mail.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde **amtssigniert**. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während Ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.

